

Kirchgemeindeversammlung vom 14. Dezember 2020

Amtliche Publikation des Ergebnisses

Die Versammlung hat folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Voranschlag 2021 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 109'680.-- zu Lasten des Eigenkapitals wird genehmigt.
Einstimmig angenommen.
2. Der Steuerfuss für das Kirchengut wird unverändert auf 9 % des einfachen Gemeindesteuerertrages festgesetzt.
Einstimmig angenommen.

Rechtsmittel

Gegen die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und deren Ausübung **innert 5 Tagen, von dieser Publikation an gerechnet**, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit innert 30 Tagen, von dieser Publikation an gerechnet, schriftlich Rekurs erhoben werden.

Hinweise

Rekurse sind bei der Bezirkskirchenpflege Uster, Urs-Christoph Dieterle, Präsident, Morfweg 7, 8610 Uster, einzureichen. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekurses hat die unterliegende Partei zu tragen.

Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften an der Kirchgemeindeversammlung setzt voraus, dass diese in der Versammlung von einer stimmberechtigten Person gerügt worden ist.

Die Rechtsmittelfristen beginnen mit der amtlichen Veröffentlichung in der Maurmer Post.

Das Protokoll liegt ab Donnerstag 17. Dezember 2020 bis Montag 18. Januar 2021 im Sekretariat der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde, Kirchgemeindehaus Gerstacher, Leeacherstrasse 31, 8123 Ebmatingen (Sekretariat Mo - Do 08.30 - 12.00 Uhr und Mo 13.30 - 17.00 Uhr) auf.

Begehren um Berichtigung des Protokolls sind als Rekurs **innert 30 Tagen** vom Beginn der Auflage an gerechnet bei der Bezirkskirchenpflege Uster, Herrn Urs-Christoph Dieterle, Präsident, Morfweg 7, 8610 Uster, einzureichen. Die Kosten eines Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

14. Dezember 2020 Ev.-ref. Kirchenpflege Maur